

Stadt Cottbus / město Chósebuz  
Der Oberbürgermeister



| Vorlagen-Nr. |           |
|--------------|-----------|
| StVV         | OB-016/10 |
| HA           |           |

Geschäftsbereich: OB

Fachbereich:

Termin der Tagung: 23.02.2011

### Vorlage zur Entscheidung

|                                                                           |                                                |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss                         | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich       |

| Beratungsfolge:                                                              | Datum      |                                                                 | Datum      |
|------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Rathauspitze              | 08.02.2011 | <input type="checkbox"/> Umwelt                                 |            |
| <input type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen                               |            | <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss              | 16.02.2011 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen | 10.02.2011 | <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung | 23.02.2011 |
| <input type="checkbox"/> Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten |            | <input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf     |            |
| <input type="checkbox"/> Bildung, Schule, Sport u. Kultur                    |            | <input type="checkbox"/> Information an AG Stadteile            |            |
| <input type="checkbox"/> Wirtschaft, Bau und Verkehr                         |            | <input type="checkbox"/> JHA                                    |            |

### Beratungsgegenstand:

1. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

die 1. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz

(Formulierung der Änderungen siehe Anlage 1)

Frank Szymanski

### Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig      ☐ mit Stimmenmehrheit  
☐ laut Beschlussvorschlag  
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

### Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:  
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:  
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:  
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

**Problembeschreibung/Begründung:****1.) Änderung des § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung**

Die Brandenburgische Technische Universität (BTU) feiert im Jahr 2011 ihr 20jähriges Jubiläum. Wissenschaft und Forschung sind die Basis unserer Daseins- und Zukunftsvorsorge. Die Stadt Cottbus führt in Anerkennung der Bedeutung der Hochschulen für die Stadt zum 20. Geburtstag der BTU die Zusatzbezeichnung „Universitätsstadt/Uniwersitne město“ ein.

**2.) Änderung des § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung**

Mit der Beschreibung des Dienstsiegels der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird der bildlichen Darstellung in Anlage 3 zur Hauptsatzung Rechnung getragen, denn dort sind sowohl das Dienstsiegel der Stadt Cottbus/Chóšebuz als auch das des Oberbürgermeisters abgebildet.

**3.) Änderung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 und Abs. 4 der Hauptsatzung**

Mit der Neufassung des § 16 (Bekanntmachungen) wird der bisherige Verweis auf § 16 Abs. 3 obsolet. Der Satz 7 in § 4 Abs. 2 Nr. 2 wurde redaktionell überarbeitet. Im Absatz 4 der Vorschrift wird die Eingrenzung auf Einwohner herausgenommen und entsprechend überarbeitet.

**4.) Änderung des § 7 Beauftragte**

In der Vorschrift des § 7 Abs. 1 ist ein ehrenamtlich tätiger Beauftragter für die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen aufgenommen worden. In Abgrenzung zu den hauptamtlich tätigen Beauftragten ist die Vorschrift entsprechend neu formuliert worden.

Fortsetzung Seite 3

**1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:** ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

**2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:**

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

**3. Folgekosten:**

ca. 4500 € für Anzeigen zur Bekanntmachung der Tagungen des Hauptausschusses und evtl. Erhöhung der Porto- und Fahrtkosten für die Beiräte nach § 7a

Fortsetzung von Seite 2:

#### 5.) Einfügung des § 7a Beiräte

Die neu in die Hauptsatzung eingefügte Vorschrift regelt die Einrichtung der dort benannten Beiräte sowie die für diese Beiräte durch Hauptsatzung vorgesehenen Mindestanforderungen (vgl. § 19 Abs. 2, 3 BbgKVerf). Demgemäß muss die Hauptsatzung für den Fall der Einrichtung von Beiräten, die Bezeichnung und die vertretenen Personengruppen, die Zahl der Mitglieder, die Anforderung an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren vorsehen.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung berücksichtigt die vorgenannten Anforderungen.

#### 6.) Änderung des § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

Auf Anregung des Innenministeriums ist die Vorschrift des § 11 redaktionell geändert worden. Zum einen berücksichtigt die Änderung nunmehr die Aufnahme einer Regelung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Zum anderen kommt in Absatz 2 der Gesetzestext aus der Vorschrift des § 36 Abs. 2 BbgKVerf deutlicher zum Ausdruck.

#### 7.) Änderung des § 13 Hauptausschuss

Eine wie in § 11 vorgesehene Änderung ist ebenso für die Vorschrift des § 13 vorgesehen. Wegen der Begründung wird daher auf die vorstehenden Ausführungen zu § 11 verwiesen.

#### 8.) Änderung des § 16 Bekanntmachungen

Im Hinblick auf die in den §§ 11 und 13 der 1. Änderung der Hauptsatzung aufgenommenen Bestimmungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung war die Vorschrift des § 16 der Hauptsatzung zu überarbeiten. Aus der ursprünglichen Regelung des § 16 ist die verkürzte Frist herausgenommen worden, da die Hauptsatzung nur eine Bestimmung über eine angemessene Bekanntmachungsfrist enthalten muss (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf). In die Vorschrift ist der neue Absatz 5 eingefügt, der den Hinweis aus der Vorschrift des § 3 Abs. 4 BbgKVerf aufnimmt.

Die Abstimmung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóseebuz mit dem Ministerium des Innern ist durch den Geschäftsbereich I erfolgt. Die schriftliche Zustimmung hierzu liegt vor.

|           |                                                                      |            |
|-----------|----------------------------------------------------------------------|------------|
| Anlage 1: | 1. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóseebuz | (5 Seiten) |
| Anlage 2: | Synoptische Kurzdarstellung zur 1. Änderung der Hauptsatzung         | (7 Seiten) |